

# Merkblatt für Bauherren

## 1 Kanalhausanschluss

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Die maßgebenden Vorschriften über die Herstellung des Kanalhausanschlusses und die Benutzung der Abwasseranlage enthält die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 24.11.1992 in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.2 Antrag auf Herstellung des Kanalhausanschlusses

Bei der Gemeindeverwaltung (Abt., IV, Zimmer 12) ist der Antrag auf Herstellung des Kanalhausanschlusses möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.

### 1.3 Vorzulegende Unterlagen

Bei der Antragsstellung sind ein Lageplan des Grundstückes und eine Kopie des Bauplanes (Keller oder Erdgeschoß), aus dem die vorgesehene Abwasserleitung auf dem Grundstück und der Standort der Hauskläranlage ersichtlich sein müssen (Entwässerungsplan), vorzulegen.

Reicht das natürliche Gefälle zur Abwasserleitung nicht aus, sind die Hauptwasserleitungen evtl. unter der Kellergeschossdecke zu verlegen. Notfalls muss eine Pumpe zur Hebung des Abwassers aus dem Kellergeschoss eingebaut werden. Die damit verbundenen Folgekosten sollte jeder Bauherr möglichst vermeiden, weshalb die Prüfung dieser Frage besonders wichtig ist.

Bei der Prüfung ist Ihnen das Gemeindebauamt gerne behilflich. Die Abwasseranlagen auf das Gemeindestück bedürfen der Genehmigung der Gemeinde (Gemeindebauamt).

## **2 Grundstücksanschluss**

### **2.1 Allgemeines, Kostentragung**

Die Anschlussleitung vom Hauptsammler (Straßenkanal) bis hinter die öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn oder Gehwegrand am anzuschließenden Grundstück) wird im Auftrag der Gemeinde durch einen fachkundigen Unternehmer (auf Jahresvertrag Kanal) hergestellt.

Der Auftrag kann aber nur durch die Gemeinde erteilt werden.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung wird von der Gemeinde (Abteilung IV) festgelegt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt.

Besonders wichtig sind die Höhenstellung des geplanten Gebäudes und die Prüfung des vorhandenen natürlichen Gefälles zum Hauptsammler (Straßenkanal).

Die Kosten des gesamten Grundstücksanschlusses sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

## **3 Abwasseranlage auf dem Grundstück**

Auf dem anzuschließenden Grundstück ist die Abwasseranlage nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik sachkundig zu erstellen.

Alle Abwasserleitungen auf dem Grundstück dürfen erst dann überdeckt werden, wenn das Gemeindebauamt eine Abnahme durchgeführt hat. Deshalb werden die Anschlussnehmer gebeten, diese Abnahme rechtzeitig zu beantragen.